



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Bildung und Frauen

Schulleiter mit Leitungsaufgaben für mehrere Schulen

1.

In wie vielen Fällen üben in Schleswig-Holstein Schulleiterinnen bzw. Schulleiter die Schulleiterfunktion für mehr als eine Schule aus?

Dem MBF sind aktuell 5 Fälle bekannt, in denen Schulleiterinnen bzw. Schulleiter für mehr als eine Schule die Schulleitungsfunktion ausüben.

2.

In wie vielen Fällen handelt es sich dabei um

- a. zwei Schulen;
- b. mehr als zwei Schulen (ggf. wie viele?);
- c. Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft;
- d. Schulen, die räumlich weiter voneinander entfernt sind (ggf. bis zu welcher Entfernung)?

Bei den fünf genannten Fällen handelt es sich um die Übernahme von Schulleitungsfunktionen für jeweils zwei Schulen in räumlicher Nähe mit Ausnahme der Beruflichen Schulen des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg und Eckernförde (Entfernung 27 Kilometer).

3.

In welcher Weise und in welchem Umfang erhalten die Schulleiter in den genannten Fällen für die Wahrnehmung mehrerer Schulleiterfunktionen durch veränderte Ar-

beitszeitregelungen (größerer Umfang der ‚Leitungszeit‘, Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung) einen Ausgleich?

Den Schulleitungen stehen jeweils die Ausgleichsstunden zur Verfügung, die für die neu übernommene Schule vorgesehen sind. Im Falle der Beruflichen Schulen in Rendsburg und Eckernförde ist der Schulleiter nach den Regelungen des Erlasses „Erweiterung der Befugnisse der berufsbildenden Schulen“ (Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 18. Juli 2006) von seiner Unterrichtsverpflichtung befreit.

4.

In wie vielen Fällen sind die unter 1. genannten Schulleiter nach Übernahme einer zweiten bzw. ggf. sogar dritten Schulleitungsaufgabe in eine höhere Besoldungsgruppe befördert worden?

Nach Übernahme der Leitung einer zweiten Schule ist keine automatische Beförderung vorgesehen.

5.

Gibt es Fälle, in denen Schulleiterinnen oder Schulleiter im Zusammenhang mit der beabsichtigten oder tatsächlich vorgenommenen Übertragung zusätzlicher Schulleitungsaufgaben ihr Amt als Schulleiter aufgegeben haben bzw. einen entsprechenden Antrag gestellt haben? Wenn ja: Um wie viele Fälle handelt es sich?

Derartige Fälle sind dem Ministerium für Bildung und Frauen nicht bekannt.